



BESCHLUSSVORLAGE

SG 10

Tagesordnungspunkt: 7

**Personalwesen;
Gleichstellung - Antrag Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 12.07.2006**

Anlage(n):

1

Alois-Schieß-Platz 2
85435 Erding

Ansprechpartner/in:
Harald Wirth

Zi.Nr.: 207

Tel. 08122/58-1114
harald.wirth@lra-ed.de

Erding, 08.09.2006
Az.:

**Sitzung des Kreisausschusses am 25.09.2006
Sitzung des Kreistages am 16.10.2006**

öffentliche Sitzung

Vorlagebericht: siehe Rückseite

Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:

Die erforderlichen Mittel sind im Haushalt eingestellt.

Beschlussvorschlag:

Zum Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 12.07.2006 wird beschlossen:

- a) Auf den Erlass einer Satzung zur näheren Ausgestaltung der Aufgaben der Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Erding wird verzichtet. Der Antrag wird insofern abgelehnt.

oder

- b) Die Verwaltung erhält den Auftrag, den Erlass einer Satzung zur näheren Ausgestaltung der Aufgaben der Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten des Landkreises Erding auszuarbeiten. Dem Antrag wird insofern stattgegeben.

Da die Gleichstellungsbeauftragte bereits über ein eigenes Budget verfügt, wird der Antrag zu diesem Punkt zurückgewiesen.

Ebenso wird dem Kreistag empfohlen, den Antrag hinsichtlich Erlass einer Satzung abzulehnen / stattzugeben

und bezüglich Ausstattung mit einem eigenen Budget wegen fehlender Notwendigkeit zurückzuweisen.



LANDKREIS
ERDING

Vorlagebericht:

Aufgaben und Kompetenzen der Gleichstellungsbeauftragten sowie die Einflussmöglichkeiten der Amtsleitung bzw. der beauftragenden Körperschaft sind im Bayerischen Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern (BayGlG) geregelt.



LANDKREIS
ERDING

Das Gesetz, welches zunächst bis 30.06.2006 befristet war, wurde mit Landtagsbeschluss vom 18.05.2006 unbefristet verlängert und in einigen Punkten inhaltlich modifiziert.

- Gleichstellung ist verpflichtende Aufgabe jeder Führungskraft (Art. 2),
- Erstellung eines Gleichstellungskonzeptes alle fünf Jahre (Art. 4 Abs. 1),
- Erstellung einer tabellarischen Übersicht alle 2 ½ Jahre (Art. 4 Abs. 2),
- Inhalt des Gleichstellungskonzeptes wird auf Leistungsentgelt ausgedehnt (Art. 5),
- obligatorischer Hinweis auf Teilzeitbeschäftigungsmöglichkeit bei Stellenausschreibungen (Art. 7),
- Verankerung der geschlechterspezifischen Sichtweise (Gender Mainstreaming – Art. 9),
- Teilnahme der Gleichstellungsbeauftragten an den regelmäßig stattfinden Besprechungen zwischen Dienststelle und Personalvertretung (Art. 16 Abs. 2),
- angemessene personelle Ausstattung und Bestellung einer ständigen Vertretung der Gleichstellungsbeauftragten (Art. 16 Abs. 7),
- umfassende und rechtzeitige Information der Gleichstellungsbeauftragten; bei Personalangelegenheiten spätestens gleichzeitig mit der Einleitung eines personalvertretungsrechtlichen Beteiligungsverfahrens (Art. 18),
- Rechtsaufsicht hinsichtlich Vollzug des Gesetzes durch die Regierung (Art. 23).

Eine Änderung hinsichtlich der Aufgaben einer Kommunalen Gleichstellungsbeauftragten nach Art. 20 BayGlG erfolgte jedoch nicht.

1. Rechtliche Stellung der Gleichstellungsbeauftragten

Der Aufgabenbereich der Gleichstellungsbeauftragten innerhalb des Geschäftsbereichs der sie bestellenden Körperschaft, also auf Landkreisebene, besteht für das Landratsamt und für alle Einrichtungen dieser Körperschaft, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, z.B. Eigenbetriebe.

Eine Zuständigkeit für rechtlich selbstständige Organisationen wie Kommunalunternehmen oder privatrechtliche Gesellschaften kann dem Gesetz dagegen nicht entnommen werden.

Die Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten innerhalb der Dienststelle sind in Artikel 17 BayGlG zusammengefasst. Hierzu gehören u.a.:

- Die Förderung und Überwachung des Vollzugs des Gleichstellungsgesetzes und des Gleichstellungskonzeptes,
- Die Entwicklung eigener Initiativen, die der Durchführung des Gleichstellungsgesetzes und der Verbesserung der Situation von Frauen sowie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer gelten
- Die Mitwirkung bei allen Angelegenheiten, die grundsätzliche Bedeutung für die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Sicherung der Chancengleichheit haben
- Die Beratung in Gleichstellungsfragen und Unterstützung der Beschäftigten in Einzelfällen.

In Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben die Gleichstellungsbeauftragten umfassende Rechte (vgl. Artikel 18 und 19 BayGlG).



LANDKREIS
ERDING

Innerhalb der Behörde haben sie eine herausragende Stellung, wie

- Direkt der Dienststellenleitung unterstellt (Artikel 16 Abs. 1 Satz 1 BayGlG)
- Weisungsfreiheit in der Aufgabenerfüllung (Artikel 16 Abs. 3 BayGlG)
- Teilnahme an den regelmäßig stattfindenden Besprechungen zwischen Dienststelle und Personalvertretung

Insbesondere dürfen sie wegen ihrer Arbeit und hinsichtlich ihrer beruflichen Entwicklung weder behindert noch benachteiligt werden (Artikel 16 Abs. 5 Satz 1 BayGlG).

Sie sind (im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit der Körperschaft – Art. 20 Abs. 1 Satz 2 BayGlG) mit den zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen personellen und sachlichen Mitteln auszustatten (Art. 16 Abs. 7 BayGlG).

Neben den innerdienstlichen Kompetenzen haben **Kommunale Gleichstellungsbeauftragte** einen erweiterten Zuständigkeitsbereich, nämlich auch in Familie und Gesellschaft auf die Gleichstellung von Frauen und Männern hinzuwirken (Artikel 20 Abs. 1 Satz 2 BayGlG). Dieser gesellschaftliche Auftrag (Außenwirkung) wird auch in der Begründung zum Gesetzesentwurf der Bayerischen Staatsregierung zu Art. 20 BayGlG deutlich zum Ausdruck gebracht (vgl. Drucksache 13/2784 zu Art. 20). Es wird hier jedoch ebenfalls klar zum Ausdruck gebracht, dass damit kein allumfassender Auftrag gemeint ist, sondern dies im Rahmen der Zuständigkeit der kommunalen Gebietskörperschaft zu erfolgen hat.

Die Einzelheiten der Aufgaben, Rechte und Pflichten kommunaler Gleichstellungsbeauftragter richtet sich nach den Artikeln 16 bis 19 BayGlG, soweit durch Satzung der beauftragenden Körperschaft nichts anderes bestimmt ist.

Diese bietet der kommunalen Körperschaften die Möglichkeit, gestalterisch Einfluss auf die Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten zu nehmen. Allerdings ist dabei zu beachten, dass ein Freiraum für Regelungen nur dort besteht, wo das Gleichstellungsgesetz der Kommune hierfür Raum lässt. Dies ist vor allen Dingen außerdienstlich, also im gesellschaftlichen Bereich zu sehen. Gerade hier können durch eine Satzung Vorgaben gemacht werden, wie der gesetzliche Auftrag in der betreffenden Kommune umgesetzt wird, insbesondere wie die Zusammenarbeit mit Frauengruppen oder Frauenorganisationen zu gestalten ist. Innerdienstlich wird man dagegen nicht hinter die Vorgaben des Gleichstellungsgesetzes zurückgehen können, weil damit der Sinn des Gesetzes unterlaufen würde.

Der Erlass einer entsprechenden Satzung zur Regelung o.g. Punkte wurde anlässlich der Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten in der Kreisausschusssitzung am 03.04.2006 sowie 19.06.2006 auf Vorschlag von Herrn Landrat ausführlich diskutiert. Hierbei wurde explizit auf den beabsichtigen Erlass einer Satzung verzichtet.

2. Budget der Gleichstellungsbeauftragten

Die Gleichstellungsbeauftragte verfügt bereits jetzt über ein eigenes Budget (Einzelplan 0, Unterabschnitt 0551), dessen Höhe durch die Kreisgremien festgelegt wird.



LANDKREIS
ERDING